

Schießsport-Verein
Hubertus Mittelbuchen 1911 e.V.



Aufnahmeantrag

<u>Antragsteller:</u>	<u>Vorstand:</u>
Name: _____	Vorgestellt: _____
Vorname: _____	Aufgenommen: _____
Straße: _____	Abstimmung: _____
Wohnort: _____	Bankeinzug: _____
Telefon: _____	Unterlagen: _____
e-Mail: _____	Gebühr: _____
Beruf: _____	Satzung: _____
Geburtsdatum: _____	Bemerkung: _____
Nationalität: _____	

Meine Aufnahme wird von folgenden Vereinsmitgliedern befürwortet: _____

In folgenden Disziplinen möchte ich *aktiv* schießen.

- Luftgewehr Luftpistole Kleinkalibergewehr
 Sportpistole Kleinkaliber Sportpistole Großkaliber _____

Ich bin Jäger Waffensammler Mitglied bei folgenden Schießsportvereinen:

-
- Ich bin bereits im Besitz genehmigungspflichtiger Schußwaffen.
 Ich bin im Besitz einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes (Wiederlader)

Diesem Antrag sind 2 Paßbilder und ab 18 Jahre ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen. Der Antragsteller muß zur Aufnahme bei der nächsten Vorstandssitzung persönlich anwesend sein.

Die Informationen auf der Rückseite dieses Antrages über die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder habe ich zur Kenntnis genommen und bestätige mit meiner Unterschrift, daß ich sie beachten werde.

Datum: _____ Unterschrift: _____

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für Mitglieder ab 18 Jahre beträgt:	50,00€
Für Ehepaare	75,00€

2. Jahresbeiträge:

Kinder und Schüler bis 14 Jahre:	30,00€
Jugendliche ab 15 bis 17 Jahre:	42,00€
Junioren ab 18 bis 20 Jahre:	54,00€
Schützen ab 21 bis 62 Jahre:	73,00€
Rentner ab 63 Jahre:	54,00€
Ehepartner	54,00€

Der erste Jahresbeitrag wird nach dem Quartal des Eintritts berechnet.

3. Standgebühren:

Jahresschießkarte für alle Stände:	23,00€
Tagesschießkarte für Mitglieder:	6,00€
Tagesschießkarte für Gäste:	8,00€

4. Fälligkeit:

Der Jahresbeitrag und die Jahresschießkartengebühr sind im ersten Quartal jeden Jahres fällig und sollten vorzugsweise durch Bankeinzug beglichen werden.

5. Vereinsarbeit:

Alle aktiv am Schießsport teilnehmenden Mitglieder zwischen 18 und 63 Jahren sind verpflichtet **10** Stunden Vereinsarbeit pro Jahr zu leisten, um die Vereinsanlagen zu erhalten oder zu erweitern. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand auf Antrag zustimmen. Bei Bedarf kann der Vorstand die zu leistenden Stunden bis auf **25** Stunden erhöhen. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden mit je **10,00€** in Rechnung gestellt.

6. Waffenanträge:

Ein Antrag für den Erwerb von Schusswaffen können frühestens nach **12** Monaten Vereinszugehörigkeit gestellt werden. Voraussetzung für die Genehmigung durch den Vorstand sind eine regelmäßige Teilnahme am Schießtraining, ein Nachweis über die bestandene Sachkundeprüfung (Es gelten die Forderungen des DSB.) und die Leistung der notwendigen Vereinsarbeit. Nimmt ein Mitglied nach dem Erwerb der ersten Schusswaffe über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Schießtraining teil, so wird keine weitere Waffe mehr genehmigt. Ein Anrecht zum Erwerb einer Schusswaffe besteht zu keiner Zeit.

7. Rechte der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie alle Schießstände zu benutzen, sofern eine Schießkarte erworben wurde. Auf Wunsch wird ein Wettkampfpfaß beantragt, um an Meisterschaften und anderen Wettkämpfen teilnehmen zu können. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar der Vereinssatzung.

8. Austritt, Ausschluß:

Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich, spätestens 30. September des lfd. Jahres eingereicht werden. Wird diese Frist versäumt, so ist der Beitrag für ein weiteres Jahr zu entrichten.

Grobe Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, Nichtleistung der vorgeschriebenen Vereinsarbeit oder grob vereinschädigendes Verhalten sind Gründe, die zu einem Ausschluß aus dem Verein führen können. Bei zahlungsunwilligen Vereinsmitgliedern wird das gerichtlichen Mahnverfahren eingeleitet.

Die Vereinssatzung, Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, Anordnungen des Vorstandes, sowie die Schieß- und Standortordnung sind zu beachten und Folgezuleisten.

Ein Aufnahmeantrag kann vom Vorstand ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Der Vorstand